



Abfallgebührenordnung KOLSASS

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2019 und gemäß
des § 1 Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. 36/1991 , wird verordnet, wie folgt:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kolsass hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für:

- a) Errichtung und Instandhaltung vom Wertstoffsammelplatz und Recyclinghof
- b) Abfallberatung
- c) Betreuung des Recyclinghofes durch geschultes Personal
- d) Abholung Grünschnitt bei den Haushalten (4x jährlich)

Die Grundgebühr bei Wohnobjekten wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeter Personen bemessen und beträgt jährlich wie folgt:

- a) für einen Haushalt mit einer Person 16 EUR
- b) für einen Haushalt mit zwei Personen 27 EUR
- c) für einen Haushalt mit drei Personen 33 EUR
- d) für einen Haushalt mit vier Personen 34 EUR
- e) für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen 35 EUR

Die Grundgebühr bei betrieblichen Objekten wird wie folgt bemessen und beträgt jährlich:

- a) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot (Gasthäuser, Restaurants, Imbisse, Café, Kantinen, Mobile Grillstände) je angefangene 15 Steh- bzw. Sitzplätze 160 EUR
- b) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot (Gasthäuser, Hotels, Pensionen) je angefangene 15 Steh- bzw. Sitzplätze 160 EUR
- c) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen pro 8 Personen 40 EUR
- d) Industrie- bzw. Gewerbe- oder Handelsbetriebe je 4 am Standort überwiegend Beschäftigte 40 EUR
- e) Für alle nicht unter lit. a) bis d) fallenden Objekte je 4 am Standort überwiegend Beschäftigte 40 EUR

(2) Die Grundgebühr unter Abs. 1 kann mittels Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden und ist der Homepage der Gemeinde unter www.kolsass.gv.at/Bürgerservice/Gebühren zu entnehmen.

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr wird für die in der Abfallordnung festgelegten Mindestabfallmengen für Rest- und Biomüll sowie die in der Abfallordnung darüberhinausgehende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und Leistungen der Gemeinde Kolsass eingehoben. Sie beinhaltet weiters die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Restmülls und Bioabfalls.

(2) Die weitere Gebühr

- a) für Restmüll beträgt € 0,42 pro kg
- b) eine Behälterbereitstellungsgebühr pro Entleerung des Restmülls pro Abfuhr in der Höhe von € 2,-
Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Restmüll und Bioabfall ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestvolumen laut Abfallordnung nach § 4 Abs. 2
- c) für Biomüll wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeter Personen bemessen und beträgt jährlich wie folgt:

für einen Haushalt mit einer Person	10,00 EUR
für einen Haushalt mit zwei Personen	17,50 EUR

für einen Haushalt mit drei Personen	22,50 EUR
für einen Haushalt mit vier Personen	25,00 EUR
für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen	27,50 EUR

- d) Von der Biomüllgrundgebühr kann ein Haushalt nur dann befreit werden, wenn im Gemeindeamt eine entsprechende Erklärung zur Befreiung von eben dieser Gebühr eingebracht wurde (Beilage zur gegenständlichen Verordnung). Eine Befreiung von der Biomüllgrundgebühr kann gewährt werden, wenn entweder ein entsprechender Misthaufen eines landwirtschaftlichen Betriebes vorhanden ist, oder eine Eigenkompostierung erfolgt.
- e) Die Kosten/einmalig für einen Biomüllkübel (grüne Tonne) belaufen sich auf € 20. Die Biomüllkübel können im Gemeindeamt abgeholt werden und werden über die Gebührevorschreibung verrechnet.
- f) Weiters besteht die Möglichkeit sich den Gemeindecontainer für Grünschnitt auszuleihen. Die einmalige Leihgebühr inklusive Anlieferung und Abholung des Containers beträgt pauschal € 50. Die Entsorgung des Containerinhalts erfolgt durch ein dazu befugtes Unternehmen und wird extra verrechnet. Die Entsorgungskosten für den Containerinhalt hängen von den tatsächlichen Anlieferungskosten/Art des Entsorgungsguts und deren Umfang ab.
- g) Die Erstaussstellung der Kolsass-Card für einen Haushalt in der Gemeinde Kolsass erfolgt kostenlos und kann im Gemeindeamt beantragt werden. Für eine Zweitkarte oder bei Verlust einer Kolsass-Card für eine Ersatzkarte, wird pro Karte eine einmalige Gebühr von € 5 eingehoben.
- h) Die Annahmegerühren (jeweils aktuellen Tarife des Recyclinghofs) für die kostenpflichtigen Fraktionen, die bei einer Anlieferung am Recyclinghof Weer und Umgebung anfallen, werden den Haushalten direkt weiterverrechnet – die aktuellen Annahmegerühren sind derzeit, wie folgt von der Firma Derfesser festgesetzt:

- Altholz unbehandelt €/kg 0,09
- Altholz behandelt €/kg 0,09
- Sperrmüll €/kg 0,30
- Baurestmassen €/kg 0,11
- Gips €/kg 0,11
- Bauschutt €/m³ 36,00
- Altreifen €/Stk 4,00

- (3) Die weitere Gebühr unter Abs. 2 kann mittels Gemeinderatsbeschluss festgesetzt werden und ist der Homepage der Gemeinde unter www.kolsass.gv.at/Bürgerservice/Gebühren zu entnehmen.

§ 5

Vorschreibung, Änderungsstichtag

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr und weiteren Gebühr erfolgt quartalsweise mittels Bescheid.
- (2) Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr einschließlich der Mindestmüllmengen werden am 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10. festgelegt. Änderungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Registrierung der Gefäße

- (1) Die Art/Größe/Anzahl der Abfallbehälter wird dem Abgabepflichtigen vorgeschrieben und gleichzeitig mit einem Identifikationschip nach § 4 Abs. 3 der Abfallordnung ausgestattet.
- (2) Der Identifikationschip wird von der Gemeinde Kolsass oder einem von ihr Beauftragten Dritten montiert.

§ 8

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 9

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Kolsass, am 30.12.2019

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Ing. Hansjörg Gartlacher



Angeschlagen am: 11.02.2020
Abgenommen am: 26.02.2020

Verordnungsprüfung des Landes am:.....
Zl.:.....